

Satzung des Kreises Pinneberg

über die Ausgestaltung der Kindertagesbetreuung in Kindertagespflege und Kindertageseinrichtungen im Kreis Pinneberg

Erster Abschnitt - Einleitung

Aufgrund des § 4 der Kreisordnung für Schleswig-Holstein (KrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (GVObI.Schl.-H. S.94), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.05.2015 (GVObI.Schl.-H.S.105), der §§ 22, 22a, 23, 24, 43 und 90 Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.09.2012 (BGBl. I S.2022), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.10.2015 (BGBl. I S.1802) sowie des § 25 Kindertagesstättengesetz Schleswig-Holstein (KiTaG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.12.1991, zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.05.2015 (GVObI. Schl.-H S. 134) wird folgende Satzung erlassen:

§ 1 Satzungszweck

(1) Der Kreis Pinneberg hat als öffentlicher Träger der Jugendhilfe ein bedarfsgerechtes Angebot an Betreuungsplätzen zu gewährleisten. Dies realisiert er fachplanerisch durch die Kindertagesstättenbedarfsplanung und finanziell durch die Finanzierungsaufwendungen in der Kindertagesbetreuung.

(2) Mit dieser Satzung regelt der Kreis Pinneberg die Ausgestaltung der Kindertagespflege und setzt die Höhe der laufenden Geldleistungen an Kindertagespflegepersonen sowie die Höhe der Kostenbeiträge der Erziehungsberechtigten an Kindertagespflegepersonen fest. Weiter regelt die Satzung die Staffelung der Ermäßigung von Kinderbetreuungskosten im Kreis Pinneberg (Sozialstaffel) und legt die Beiträge für die Betreuung in einer Kindertageseinrichtung fest, die als Höchstbeiträge bei der Anwendung der Sozialstaffel gelten.

Zweiter Abschnitt – Betreuung in Kindertagespflege

§ 2 Anspruchsvoraussetzungen auf Förderung in der Kindertagespflege

(1) Anspruch auf Förderung in der Kindertagespflege haben

- Kinder, die das 1. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sofern die Kindertagespflege für ihre Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit geboten ist (pädagogische Notwendigkeit).
- Kinder, die das 1. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sofern deren Erziehungsberechtigte sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme oder in der Schul- oder Hochschulausbildung befinden.
- Kinder, die das 1. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sofern deren Erziehungsberechtigte Leistungen zur Eingliederung in Arbeit i.S.d. SGB II erhalten.
- Kinder, die das 1. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sofern ihre Erziehungsberechtigten einer Erwerbstätigkeit nachgehen, eine Erwerbstätigkeit aufnehmen oder arbeitssuchend sind.
- Kinder, die das 1. Lebensjahr vollendet haben bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres.
- Kinder, die das 3. Lebensjahr vollendet haben bis zum Schuleintritt, die statt oder neben einer Betreuung in einer Kindertageseinrichtung besonderen Bedarf an einer ergänzenden Förderung haben.

- Kinder im schulpflichtigen Alter, sofern sie einen besonderen Bedarf an einer ergänzenden Förderung haben.
- Kinder vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt, die trotz Rechtsanspruchs auf einen Platz in einer Kindertageseinrichtung diesen nachweislich nicht erhalten haben, für die Übergangszeit bis zum Erhalt des Platzes.

(2) Kindertagespflege wird ausschließlich Kindern im Sinne des § 7 Abs. 1 Nr. 1 SGB VIII gewährt. Danach ist Kind, wer das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

§ 3 Umfang des Betreuungsanspruches

(1) Für die Betreuung in einer Kindertagespflegestelle besteht ein Grundanspruch von wöchentlich 20 Stunden, wenn ein oder beide Elternteile nicht berufstätig sind. Lebt das Kind nur mit einem Erziehungsberechtigten zusammen, gilt die Regelung entsprechend. Die 20 Stunden sollen aus pädagogischen Gründen grundsätzlich an mindestens 3 aufeinanderfolgenden Wochentagen wahrgenommen werden.

(2) Darüber hinaus richtet sich der Umfang der täglichen Förderung nach dem individuellen Bedarf. Dieser wird vom Kreisjugendamt anhand der Angaben der Erziehungsberechtigten ermittelt. Von diesen sind Nachweise der Beschäftigung, der beruflichen Bildungsmaßnahme, der Eingliederung in Arbeit, der Arbeitssuche oder eine Bescheinigung der Schule bzw. Hochschule mit dem jeweiligen zeitlichen Umfang sowie ggfs. der Fahrtzeiten vorzulegen.

(3) Im Fall der Inanspruchnahme von Kindertagespflege aus pädagogischer Notwendigkeit wird der erforderliche Betreuungsumfang vom jeweils zuständigen Regionalteam der Sozialen Dienste des Kreises Pinneberg im Rahmen der Erziehungskonferenz festgestellt.

§ 4 Eignung und persönliche Qualifikation von Kindertagespflegepersonen nach § 23 Abs. 3 SGB VIII

(1) Zum Erhalt einer Förderung muss die Kindertagespflegeperson geeignet und qualifiziert sein.

(2) Geeignet ist sie, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind

- das 21. Lebensjahr ist vollendet
- ein Hauptschulabschluss oder ein vergleichbarer Schulabschluss liegt vor
- praktische Erfahrungen u.a. in den Bereichen Pflege und Erziehung liegen vor
- es liegen erweiterte polizeiliche Führungszeugnisse für alle im Haushalt der Kindertagespflegeperson lebenden Personen ab dem 18. Lebensjahr vor
- es liegt eine ärztliche Bescheinigung darüber vor, dass die Kindertagespflegeperson psychisch und physisch in der Lage ist, Tagespflegekinder zu betreuen
- ausreichende deutsche Sprachkenntnisse sind vorhanden, um den Inhalten des Kurses folgen und die Betreuung durchführen zu können
- ein ausführliches persönliches Erstgespräch hat stattgefunden
- die häusliche Umgebung ist geeignet (ausreichende kindgerechte Räumlichkeiten, gewisses Maß an Sauberkeit und Ordnung)
- es besteht ein positiver Gesamteindruck hinsichtlich der Persönlichkeit, Sachkompetenz und Kooperationsbereitschaft (u.a. Lebenslauf, Ernährungsvorstellungen, Umgangston)
- der Erste-Hilfe-Kurs (9 Unterrichtseinheiten mit je 45 Minuten) ist nicht älter als 3 Jahre (die Ausbildungsinhalte müssen regelmäßig nach 2 Jahren in Erste-Hilfe-Trainingskursen – 9 Stunden mit je 45 Minuten - aufgefrischt werden bzw. nach 3 Jahren vollständig erneuert werden)

Wird eine Ausbildung zur Kindertagespflegeperson angestrebt, so erfolgt die Feststellung der Eignung grundsätzlich durch die Familienbildungsstätten im Kreis Pinneberg.

Wird ausschließlich die Erteilung einer Pflegeerlaubnis angestrebt, so erfolgt die Feststellung der Eignung durch das Jugendamt des Kreises Pinneberg.

(3) Qualifiziert ist die Kindertagespflegeperson, wenn sie über vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der Anforderungen der Kindertagespflege verfügt, die sie in qualifizierten Lehrgängen erworben oder in anderer Weise nachgewiesen hat.

Die Anforderungen an Umfang und Inhalt eines „qualifizierten Lehrganges“ sind als erfüllt anzusehen, wenn er dem Curriculum des Deutschen Jugendinstituts (DJI) entspricht.

Der qualifizierte Lehrgang ist im Rahmen der Ausnahmeregelung nach § 23 Abs. 3 Satz 2 SGB VIII entbehrlich für Personen mit abgeschlossener pädagogischer Berufsausbildung (z.B. Sozialpädagogin/ Sozialpädagoge, Erzieher/in, sozialpädagogische Assistentin/sozialpädagogischer Assistent), mit Ausnahme der Teilnahme an den Seminaren zu Arbeitsgrundlagen, Steuerrecht und Kindeswohlgefährdung.

§ 5 Fachliche Qualifizierung von Kindertagespflegepersonen und Vermittlung von Kindertagespflegeverhältnissen

(1) Der Kreis Pinneberg als Träger der öffentlichen Jugendhilfe hat seine Aufgabe der Qualifizierung von Kindertagespflegepersonen und Vermittlung von Kindertagespflegeverhältnissen nach § 23 Abs. 1 SGB VIII per Zuwendungsvertrag auf die Arbeitsgemeinschaft der Familienbildungsstätten im Kreis Pinneberg (FBS Elmshorn, FBS Wedel, FBS Pinneberg) übertragen.

Jede Familienbildungsstätte im Kreis Pinneberg führt grundsätzlich einmal jährlich einen Qualifizierungslehrgang nach der Qualifizierungs- und Prüfungsordnung des Bundesverbandes für Kindertagespflege durch, der mit dem Zertifikat des Bundesverbandes abschließen kann.

Zur Intensivierung der Fachkenntnisse der Kindertagespflegepersonen führen die Familienbildungsstätten regelmäßige Erfahrungsaustausche durch und bieten Fortbildungen an.

(2) Zur Vermittlung von Kindertagespflegeverhältnissen werden von den Familienbildungsstätten durch qualifizierte Kräfte Beratungsgespräche geführt und bedarfsgerecht Kontakte zwischen Erziehungsberechtigten und Tagespflegepersonen hergestellt und bei Bedarf begleitet.

(3) Der Umfang und die weiteren individuellen Modalitäten des jeweiligen Betreuungsverhältnisses werden zwischen Kindertagespflegeperson und Erziehungsberechtigten im Rahmen eines privatrechtlichen Vertrages vereinbart.

§ 6 Erlaubniserteilung und Erlaubnisaufhebung zur Kindertagespflege nach § 43 SGB VIII

(1) Wer Kinder außerhalb des Haushaltes der Erziehungsberechtigten während des Tages mehr als 15 Stunden wöchentlich gegen Entgelt länger als drei Monate betreuen will, bedarf gemäß § 43 SGB VIII der Erlaubnis. Die Erlaubnis wird auf Antrag vom Kreisjugendamt erteilt.

Wird eine Geldleistung nach § 23 Abs. 2 SGB VIII beantragt, bedarf es unabhängig von Absatz 1 der Erteilung einer Pflegeerlaubnis.

Die Erlaubnis wird in der Regel für die Dauer von 5 Jahren erteilt und befugt zur Betreuung von bis zu fünf gleichzeitig anwesenden fremden Kindern, wobei im Laufe einer Woche nicht mehr als zehn fremde Kinder betreut werden dürfen. Die Erlaubnis kann im Einzelfall auf eine geringere Anzahl von Kindern

beschränkt werden. Während der Qualifizierungsphase der Kindertagespflegeperson kann eine befristete, begrenzte Erlaubnis erteilt werden.

(2) Bei Aufgabe der Tätigkeit, bei Bekanntwerden schwerwiegender rechtlicher Verstöße sowie im Fall einer Kindeswohlgefährdung wird die Erlaubnis zur Kindertagespflege durch das Jugendamt unverzüglich aufgehoben.

§ 7 Laufende Geldleistungen an Kindertagespflegepersonen

(1) Die im Kreis Pinneberg tätigen Kindertagespflegepersonen, die über eine gültige Pflegeerlaubnis verfügen, erhalten auf Antrag die nachgewiesenen Kosten für die Unfallversicherung voll umfänglich sowie die Kosten für die nachgewiesenen und angemessenen Kranken- und Pflegeversicherungen und die Alterssicherung hälftig erstattet.

Als angemessen gilt für die Kranken- und Pflegeversicherung und für die Alterssicherung jeweils die Höhe der gesetzlichen Versicherungsbeiträge bezogen auf das maximale Leistungsentgelt. Sofern keine Rentenversicherungspflicht besteht, wird maximal die Höhe des Mindestbeitragssatzes zur gesetzlichen Rentenversicherung zugrunde gelegt. Beiträge zu privaten Versicherungen werden bis zur Höhe der gesetzlichen Versicherungsbeiträge anerkannt.

Die Zahlungen dieser Zuschüsse erfolgen monatlich, mit Ausnahme der Kostenerstattung für die Unfallversicherung, die jährlich zur jeweiligen Fälligkeit erfolgt. Der Anspruch auf die Zuschüsse entsteht nach Erhalt der Pflegeerlaubnis ab dem Zeitpunkt der tatsächlichen Aufnahme der Tätigkeit als Kindertagespflegeperson und Abrechnung mindestens eines Betreuungsverhältnisses mit dem Jugendamt.

(2) Kindertagespflegepersonen, die über eine gültige Pflegeerlaubnis verfügen, erhalten vom Kreisjugendamt auf Antrag für die mit dem Betreuungsvertrag nachgewiesene Betreuung jedes Kindes mit gewöhnlichem Aufenthalt im Kreis Pinneberg ein Leistungsentgelt. Dieses setzt sich zusammen aus einem Betrag zur Anerkennung der Förderungsleistung und dem Sachaufwand.

Das Leistungsentgelt beträgt je nach Festlegung des Stundensatzes im zwischen Kindertagespflegeperson und Erziehungsberechtigten geschlossenen privatrechtlichen Betreuungsvertrag ab dem 01.08.2014 bis zum 31.07.2016 für die Förderleistung 2,40 € und für die Sachkosten 1,60 € und somit insgesamt bis zu 4,00 € pro Kind pro Betreuungsstunde. Für die Zeit ab dem 01.08.2016 beträgt das Leistungsentgelt bis zu 4,24 € pro Kind pro Betreuungsstunde, wobei sich dieser Betrag aus 2,51 € für die Förderungsleistung und 1,73 € für den Sachaufwand zusammensetzt.

Der Anspruch der Kindertagespflegeperson auf die Entgeltleistung beginnt mit der Eingewöhnungsphase im vertraglich vereinbarten Stundenumfang. Für die Berechnung des Monatsentgelts wird der wöchentliche Stundenumfang mit 4,33 Wochen pro Monat multipliziert. Die Zahlungen des Leistungsentgeltes erfolgen monatlich zum Monatsanfang für die jeweilige Laufzeit des Betreuungsvertrages. Änderungen der Betreuungszeiten sind umgehend mitzuteilen, damit die Zahlung der laufenden Geldleistung angepasst werden kann.

Wird ein Betreuungsverhältnis in der 1. Monatshälfte beendet, so erhält die Kindertagespflegeperson für diesen Monat die Hälfte des monatlichen Leistungsentgeltes. Wird ein Betreuungsverhältnis in der 2. Monatshälfte beendet, so erhält die Kindertagespflegeperson für diesen Monat das volle Leistungsentgelt. Maßgeblich ist der letzte Tag der tatsächlichen Betreuung.

Sollte eine Kindertagespflegeperson ein höheres als das vom Jugendamt maximal anerkannte Leistungsentgelt verlangen, so ist der Differenzbetrag von den Erziehungsberechtigten zu tragen und durch diese direkt mit der Kindertagespflegeperson abzurechnen.

(3) Die Kindertagespflegepersonen haben einen Anspruch auf 6 Wochen bezahlte Ausfallzeit durch Urlaub oder Krankheit jährlich, unabhängig davon, wie viele Tage in der Woche sie tätig sind.

Im Laufe eines Betreuungsverhältnisses nicht genommener Urlaub wird vom Kreis Pinneberg nicht vergütet und von den Eltern nicht als Kostenbeitrag festgesetzt.

Bei vorübergehender, durch das Kind bzw. dessen Erziehungsberechtigte verursachter, Unterbrechung des Kindertagespflegeverhältnisses bis zu 4 Wochen (z.B. wegen Erkrankung oder Urlaub) besteht Anspruch auf Weiterzahlung der laufenden Geldleistung. Bei längerer Abwesenheit des betreuten Kindes ist eine Rücksprache mit dem Jugendamt erforderlich.

§ 8 Vertretungen

(1) Grundsätzlich soll im Zuge von Kooperation zwischen Kindertagespflegepersonen für den Fall eigener Erkrankung oder eigenen Urlaubes eine Vertretungsregelung geschaffen werden. Diese kann zwischen einzelnen Kindertagespflegepersonen erfolgen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass in einer Vertretungssituation eine Kindertagespflegeperson aus versicherungsrechtlichen Gründen dennoch die Höchstzahl von 5 zeitgleich betreuten Kindern nicht überschreiten darf.

(2) Kindertagespflegepersonen, die dem Grunde nach eine Pflegeerlaubnis für 3 Kinder haben, können diese um eine ergänzende Erlaubnis für 2 zusätzliche Kinder in Vertretungsfällen erhalten, wenn ihre Eignung und ihre häuslichen Gegebenheiten dies zulassen. Diese „3+2“-Pflegeerlaubnis kann auch Kindertagespflegepersonen erteilt werden, die sich in der Qualifizierungsphase befinden, wenn ihre persönlichen und räumlichen Voraussetzungen dies zulassen.

(3) Eine Vertretung kann durch Einsatz einer ehemaligen Kindertagespflegeperson erfolgen, die eine zweckgebundene Pflegeerlaubnis erhält.

§ 9 Kostenbeitrag für Erziehungsberechtigte

Von den Erziehungsberechtigten werden je nach Festlegung des Stundensatzes im zwischen Kindertagespflegeperson und Erziehungsberechtigten geschlossenen privatrechtlichen Betreuungsvertrag für die Betreuung ihrer Kinder bei Kindertagespflegepersonen nach § 7 (2) Kostenbeiträge für die Zeit vom 01.08.2014 bis zum 31.07.2016 in Höhe von bis zu 4,00 € pro Betreuungsstunde pro Kind und ab dem 01.08.2016 in Höhe von bis zu 4,24 € pro Betreuungsstunde pro Kind erhoben.

§ 10 Anpassung

Alle 2 Jahre wird durch das Kreisjugendamt die Höhe der einzelnen Bestandteile der laufenden Geldleistungen an Kindertagespflegepersonen auf Angemessenheit geprüft. Sofern eine Anpassung erforderlich scheint, ist von der Verwaltung eine Entscheidung des Kreistages herbeizuführen.

Dritter Abschnitt – Ermäßigung von Gebühren und Beiträgen in Kindertagespflege und Kindertageseinrichtungen

§ 11 Sozialstaffel

(1) Gemäß § 25 Absatz 3 KiTaG i.V.m. § 90 SGB VIII erhalten Eltern mit geringerem Einkommen auf Antrag eine Ermäßigung des Teilnahmebeitrages oder der Gebühr für den Besuch einer Kindertageseinrichtung oder des Kostenbeitrages für die Inanspruchnahme einer Kindertagespflegestelle. Voraus-

setzung ist, dass sich der Hauptwohnsitz und der gewöhnliche Aufenthalt des Kindes im Kreis Pinneberg befinden.

Es wird nur der Besuch von Kindertageseinrichtungen nach § 1 in Verbindung mit § 9 Abs. 1 KiTaG gefördert. Für die Kindertageseinrichtung muss eine gültige Betriebserlaubnis von der Aufsicht für Kindertageseinrichtungen bestehen. Beim Besuch einer kindergartenähnlichen Einrichtung sowie bei der Betreuung in Tagespflege muss eine Mindestbetreuungszeit von 12 Stunden wöchentlich bestehen.

Diese Regelung gilt nicht für die Betreuung und Förderung von Schülerinnen und Schülern in Schulen außerhalb des Unterrichts sowie für Kinder in betreuten Grundschulen und Schulkindergärten.

(2) Die Träger der Kindertageseinrichtungen im Gebiet des Kreises Pinneberg erheben von den Eltern einen Teilnahmebeitrag bzw. eine Gebühr, die sich in ihrer Höhe an den vom Kreis Pinneberg für die Sozialstaffel geltenden Beiträgen orientiert. Die Regelungen zu den Beiträgen, die im Rahmen der Sozialstaffel zu Grunde zu legen sind, werden als Anlage zu der Satzung festgelegt. Jährlich zum 01.08. werden die Beiträge zur Sozialstaffel entsprechend der Entwicklung des Verbraucherpreisindex für Deutschland angepasst. Die Träger der Kindertageseinrichtungen erhalten bis zum 31.03. jeden Jahres darüber eine Mitteilung. Eine Anpassung erfolgt nur, wenn sich der Verbraucherpreisindex im Verhältnis zum zuletzt angepassten Beitrag um mindestens 1 % verändert hat. Die Empfänger von Zuwendungen des Kreises Pinneberg werden über die Träger der Kindertageseinrichtungen über die Anpassung informiert.

Die anspruchsberechtigten Eltern, deren Kinder in einer Kindertageseinrichtung betreut werden, stellen den Ermäßigungsantrag bei ihrer jeweiligen Wohnortgemeinde. Die erforderlichen Formulare und Informationsmaterial halten die Kindertageseinrichtungen und die Wohnortgemeinden gemäß Vorgabe des Kreises vor. Sie nehmen gegenüber den Eltern eine Beratungsfunktion wahr. Die Bewilligung einer Ermäßigung erfolgt frühestens ab Beginn des Monats, in dem der Antrag eingegangen ist.

Für Kinder, die gemäß § 33 SGB VIII in Pflegefamilien leben, ist für jedes Pflegekind nur ein Beitrag in Höhe von 15,50 € zu zahlen.

Für Kinder, die nach § 34 SGB VIII in vollstationärer Jugendhilfe untergebracht sind, ist der Beitrag in voller Höhe vom Pflegesatz zu zahlen.

Für Kinder, die vom Schulbesuch befreit wurden und somit nicht schulpflichtig sind, ist der Beitrag gemäß der Anlage dieser Satzung zu zahlen.

Empfänger von Leistungen nach dem SGB II und SGB XII werden auf Antrag von der Beitragszahlung befreit.

Kinder von Asylbewerbern sind, wenn kein eigenes Einkommen besteht, den Kindern von ALG II-Empfängern gleichgestellt.

Die Wohnortgemeinden nehmen die erforderlichen Ermäßigungsberechnungen nach den Bestimmungen des SGB XII vor und erteilen den Eltern im Auftrag, im Namen und nach Weisung des Kreises Pinneberg die Bewilligungs- oder Ablehnungsbescheide. Zur Wahrnehmung dieser Aufgabe besteht eine gesonderte Vereinbarung zwischen dem Kreis und den Städten, amtsfreien Gemeinden und Ämtern. Ergänzend zu dieser Vereinbarung stellt der Kreis Pinneberg den berechnenden Stellen ein Handbuch und ein Berechnungsprogramm zur praktischen Umsetzung der Sozialstaffelberechnungen zur Verfügung.

Unabhängig von der Zahl der Kinder einer Familie sind insgesamt 80 % des Einkommensüberhanges als Beitrag einzusetzen. Leistungen von anderen Stellen sind ggf. vorrangig in Anspruch zu nehmen.

Die beim Träger der Kindertageseinrichtungen entstehenden Einnahmeausfälle übernimmt der Kreis Pinneberg.

Die Träger sind verpflichtet, die tatsächlichen Ausfallbeträge dem Kreis jeweils zum Quartalsende zu melden. Daraufhin wird die Höhe der jeweiligen Abschlagszahlung für das folgende Quartal ermittelt. Abschlagszahlungen werden jeweils zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. des laufenden Haushaltsjahres geleistet.

Die Träger legen dem Kreis Pinneberg bis zum 15.03. jeden Jahres einen Nachweis über die tatsächlichen Einnahmeausfälle durch die Ermäßigung im abgelaufenen Jahr vor. Die sich aus der Jahresabrechnung ergebenden Mehranforderungen der Träger oder Rückforderungen des Kreises werden mit der nächsten Abschlagszahlung verrechnet.

Legen die Träger von Kindertageseinrichtungen von den Empfehlungen des Kreises abweichende Teilnahmebeiträge oder Gebühren und/oder Ermäßigungstatbestände fest,

- die zu einem geringeren Erstattungsbetrag führen, haben diese nur einen Anspruch auf Erstattung gegenüber dem Kreis in der tatsächlich gewährten Höhe der Ermäßigung
- die zu einem höheren Erstattungsbetrag führen, haben diese nur einen Anspruch auf Erstattung gegenüber dem Kreis Pinneberg in der Höhe, wie sie sich aus der Anlage dieser Satzung ergibt.

(3) Die anspruchsberechtigten Eltern, deren Kinder in der Kindertagespflege betreut werden, stellen den Ermäßigungsantrag beim Kreisjugendamt. Die erforderlichen Formulare und das Informationsmaterial halten die Kindertagespflegepersonen, die Familienbildungsstätten und das Kreisjugendamt vor. Diese nehmen jeweils gegenüber den Erziehungsberechtigten eine Beratungsfunktion wahr.

Das Kreisjugendamt nimmt die erforderlichen Ermäßigungsberechnungen nach den Bestimmungen des SGB XII vor und erteilt den Eltern die Bewilligungs- oder Ablehnungsbescheide.

Wird ein Kind in Kindertagespflege an mehr als 3 Tagen wöchentlich und jeweils länger als bis 13 Uhr betreut, wird den Erziehungsberechtigten für die Verpflegung eine häusliche Ersparnis in Höhe von 40 € monatlich angerechnet, da im Leistungsentgelt der Kindertagespflegepersonen eine Verpflegungskostenpauschale bereits enthalten ist.

Die entstehenden Einnahmeausfälle gehen ebenfalls zu Lasten des Kreises Pinneberg.

§ 12 Geschwisterregelung

Werden mehrere beitragspflichtige Kinder einer Familie, die ihren Hauptwohnsitz und ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Kreis Pinneberg hat, gleichzeitig in Kindertageseinrichtungen oder in Kindertagespflegestellen betreut, ermäßigt sich der Teilnahmebeitrag bzw. die Gebühr oder der Kostenbeitrag in der Reihenfolge des Alters der Kinder

für das 2. Kind	um 30 %
für das 3. Kind	um 60 %
und für alle weiteren Kinder	um 100 %.

Als Höchstgrenze für die Betreuungskosten, welche ermäßigt werden, gelten die Festlegungen zu den Beiträgen in dieser Satzung.

Eine gesonderte Antragstellung ist in einer Kindertageseinrichtung nicht erforderlich. Der Träger der Kindertageseinrichtung setzt den Geschwisterbeitrag fest. In der Kindertagespflege wird eine Geschwisterermäßigung nur auf Antrag gewährt. Die entstehenden Einnahmeausfälle übernimmt der Kreis Pinneberg.

§ 13 Differenzkostenregelung

(1) Nehmen Erziehungsberechtigte einen Platz in der Kindertagespflege nur deshalb in Anspruch, weil ihnen der ursprünglich gewünschte Platz in einer Kindertageseinrichtung nicht zur Verfügung gestellt werden konnte und sie deshalb nicht selbst zu vertretende höhere Beitragskosten haben, können sie

beim Kreisjugendamt einen Antrag auf Übernahme von Differenzkosten stellen. Voraussetzung ist der einmalige Nachweis, dass in zumutbarer Entfernung zum Wohnort kein Betreuungsplatz in einer Kindertageseinrichtung zur Verfügung steht. Ein Nachweis der Wohnortgemeinde reicht hierfür aus. Kann dieser nicht vorgelegt werden, sind Ablehnungen von 3 Kindertageseinrichtungen vorzulegen, sofern 3 Einrichtungen im Wohnort eine bedarfsgerechte Betreuung anbieten.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für Eltern, die eine Kindertageseinrichtung außerhalb des Kreises Pinneberg in Anspruch nehmen. In diesem Fall erstattet der Kreis Pinneberg die höheren Beitragskosten im Vergleich zu einer Betreuung in einer Kindertageseinrichtung im Kreis Pinneberg (zusätzlicher Elternbeitrag), die nach Abzug des Kostenausgleichs durch die Gemeinde, des Verpflegungsgeldes sowie des regulären Elternbeitrags verbleiben. Maßgeblich für den regulären Elternbeitrag sind die nach der Sozialstaffel geltenden Beiträge gemäß § 11. Als Nachweis für den Bedarf der Inanspruchnahme einer Kindertageseinrichtung außerhalb des Kreises Pinneberg ist der Kostenausgleichsbescheid der Wohnortgemeinde vorzulegen.

Vierter Abschnitt – Schlussbestimmungen

§ 14 Prüfungsrecht

Der Kreis Pinneberg und die Rechnungs- und Gemeindeprüfung des Kreises Pinneberg sind berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen der sozialstaffelberechnenden Stellen und der Träger der Kindertageseinrichtungen anzufordern sowie die Verwendung der Zuwendung an die Träger der Kindertageseinrichtungen durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen.

§ 15 Beschluss, Inkrafttreten und Geltungsdauer

Diese Satzung wurde vom Kreistag in seiner Sitzung am 07.12.2016 beschlossen.

Sie tritt rückwirkend zum 01.08.2014 in Kraft. Die Rückwirkung für bereits bestandskräftig gewordene Bescheide wird hiermit ausgeschlossen.

Diese Satzung ersetzt die Richtlinie des Kreises Pinneberg zur Förderung von Kindern in Kindertagespflege und die Richtlinie des Kreises Pinneberg über die Staffelung der Beiträge oder Gebühren bei der Inanspruchnahme von Betreuungsplätzen in der Kindertagesbetreuung.

Bedarf diese Satzung einer Änderung, so ist diese jeweils bis zum 31.12. eines Jahres zu ändern, um sicherzustellen, dass für Träger von Kindertageseinrichtungen, Kommunen und Kindertagespflegepersonen für die Umsetzung der Änderungen bis zum Inkrafttreten am 01.08. des Folgejahres ausreichend Zeit zur Verfügung steht.

Die Geltungsdauer der Satzung ist unbestimmt.

Elmshorn, den 8.12.2016

gez.

Oliver Stolz

Landrat

Information über die Höhe der Elternbeiträge in Kindertageseinrichtungen für das Kindergartenjahr 2016/2017 im Rahmen der Ermäßigung (Sozialstaffel) durch den Kreis Pinneberg

Die Satzung des Kreises Pinneberg über die Ausgestaltung der Kindertagesbetreuung in Kindertagespflege und Kindertageseinrichtungen im Kreis Pinneberg regelt die Ermäßigung von Beiträgen für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen (0 – 14 Jahre). Im Rahmen dieser Regelung werden Beiträge festgelegt, die als Höchstgrenze für Ermäßigungen durch den Kreis Pinneberg gelten. Ausgenommen von dieser Regelung ist die Betreuung und Förderung von Schülerinnen und Schülern in Schulen außerhalb des Unterrichtes (z.B. Betreuungsschule, betreute Grundschule, offene Ganztagschule). Für die Kindertageseinrichtung muss eine gültige Betriebserlaubnis von der Aufsicht für Kindertageseinrichtungen bestehen. Beim Besuch einer kindergartenähnlichen Einrichtung muss eine Mindestbetreuungszeit von 12 Stunden wöchentlich bestehen. Die Träger von Kindertageseinrichtungen können sich an den vom Kreis Pinneberg im Rahmen der Sozialstaffel festgelegten Beiträge orientieren, entscheiden aber eigenverantwortlich über die Höhe der Elternbeiträge. Einige Gemeinden im Kreis Pinneberg bieten über die Sozialstaffel des Kreises hinaus eine zusätzliche Ermäßigung an. Näheres hierüber kann Ihnen Ihre Wohnortgemeinde mitteilen.

Geschwisterermäßigung (unabhängig vom Einkommen)

Werden mehrere beitragspflichtige Kinder einer Familie gleichzeitig in Kindertageseinrichtungen im Kreis Pinneberg betreut, ermäßigt sich unabhängig vom Einkommen der Teilnahmebeitrag bzw. die Gebühr oder der Kostenbeitrag in der Reihenfolge des Alters der Kinder

für das 2. Kind	um 30 %
für das 3. Kind	um 60 %
und für alle weiteren Kinder	um 100 %

Es ist keine gesonderte Antragstellung erforderlich. Werden Kinder in verschiedenen Einrichtungen betreut, muss ggf. ein Nachweis vorgelegt werden. Die Träger der Kindertageseinrichtungen setzen den Geschwisterbeitrag fest und rechnen mit dem Kreis Pinneberg die Ausfallbeträge direkt ab. Nähere Informationen zur Geschwisterermäßigung für eine Betreuung in Kindertagespflege erhalten Sie bei den Familienbildungsstätten, auf der Internetseite des Kreises Pinneberg und bei den zuständigen Mitarbeiter/innen des Kreises Pinneberg.

Ermäßigung nach Einkommen

Alle Eltern haben die Möglichkeit, einen Ermäßigungsantrag bei ihrer Wohnortgemeinde zu stellen. Voraussetzung ist, dass sich der Hauptwohnsitz und der gewöhnliche Aufenthalt des Kindes im Kreis Pinneberg befinden und das Kind bei den/dem antragstellenden Eltern/Elternteil lebt. Die erforderlichen Formulare und Informationsmaterial halten die Kindertageseinrichtungen und die Wohnortgemeinden vor. Die Bewilligung einer Ermäßigung erfolgt frühestens ab Beginn des Monats, in dem der Antrag eingegangen ist.

Empfänger von Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch (SGB) II, SGB XII oder Asylbewerberleistung werden **auf Antrag** beitragsfrei gestellt.

Für Kinder, die gemäß § 33 SGB VIII in Pflegefamilien leben, ist für jedes Pflegekind nur ein Beitrag in Höhe von 15,50 € zu zahlen. Pflegeeltern müssen die entsprechende Bescheinigung in der Kindertageseinrichtung vorlegen.

Für Kinder, die vom Schulbesuch befreit wurden und somit nicht schulpflichtig sind, ist grundsätzlich der Beitrag gemäß Satzung zu zahlen. Ein Antrag auf Ermäßigung kann gestellt werden.

Die Wohnortgemeinden nehmen die erforderlichen Einkommensberechnungen vor und erteilen die Bewilligungs- oder Ablehnungsbescheide. Unabhängig von der Zahl der Kinder sind insgesamt 80 % des errechneten Einkommensüberhanges als Beitrag einzusetzen. Leistungen von anderen Stellen sind ggf. vorrangig in Anspruch zu nehmen. Die Kindertageseinrichtung erhält eine Mitteilung über den maximal von den Eltern zu entrichtenden Beitrag und fertigt den Beitragsbescheid für die Eltern. Eine rückwirkende Bewilligung ist nicht möglich.

Zum Kinderjahr 2016/2017 erfolgt gemäß Satzung keine Anpassung der Beiträge. Ab 01.08.2016 gelten im Rahmen der Ermäßigung durch den Kreis Pinneberg (Sozialstaffel) folgende Höchstbeiträge:

Krippe (0 – 3 Jahre)		Kindergarten (3 – 6 Jahre) und Hort (6 – 14 Jahre)	
Betreuungszeit in Stunden	Beitrag in €	Betreuungszeit in Stunden	Beitrag in €
Ganztagsplatz *	444,00	Ganztagsplatz *	296,00
7,5	417,00	7,5	278,00
7	390,00	7	260,00
6,5	357,00	6,5	238,00
6	330,00	6	220,00
5,5	303,00	5,5	202,00
5	276,00	5	184,00
4,5	249,00	4,5	166,00
4	222,00	4	148,00
-	-	3,5	130,00
-	-	3	112,00
Aufschlag für Früh- oder Spätdienst (pro angefangene halbe Stunde)	27,00	Aufschlag für Früh- oder Spätdienst (pro angefangene halbe Stunde)	18,00

* Ein Ganztagsplatz ist ein Platz mit einer Regelöffnungszeit von 8 und mehr Stunden ohne Früh- oder Spätdienst.

Beitrag für Betreuung in kindergartenähnlichen Einrichtungen (ab 12 Std./Woche)

Beim Besuch einer kindergartenähnlichen Einrichtung muss eine Mindestbetreuungszeit von 12 Stunden wöchentlich bestehen. Der Stundensatz je Betreuungsstunde in kindergartenähnlichen Einrichtungen beträgt **6,50 €**. Das bedeutet für eine Gruppe mit einer Öffnungszeit von 12 Stunden pro Woche einen Monatsbeitrag von 78,00 € (12 Stunden x 6,50 €).

Beitrag für Hort mit unterschiedlichen Betreuungszeiten in der Schul- und Ferienzeit

Für Hortbetreuung, die während der Schul- und Ferienzeiten verschiedene Betreuungszeiten vorhält, wird ein gemittelter Hortbeitrag als Regelbeitrag festgesetzt. Früh- und Spätdienste sind neben dem Durchschnittsbeitrag zu entrichten. Bei der Berechnung wird von drei Monaten Ferienzeiten (Ganztagsbetreuung) und neun Monaten Schulzeit (jeweilige Teilzeitbetreuung) ausgegangen.

**Kreis Pinneberg
Fachdienst Jugend und Bildung
Team Kindertagesbetreuung
Förderung von Kindertageseinrichtungen
Kurt-Wagener-Str. 7
25337 Elmshorn**